



Amtliche Bekanntmachung

24. Jahrgang

01. August 2018

Nr. 9

Inhalt:	Seite
1. Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Creative Technologies (CTech) an der Filmuniversität Babelsberg <i>KONRAD WOLF</i> vom 14.05.2018	1
Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Creative Technologies (CTech) der Filmuniversität Babelsberg <i>KONRAD WOLF</i> vom 15.01.2018, geändert durch Satzung vom 14.05.2018 - Lesefassung -	3
Fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Schauspiel an der Filmuniversität Babelsberg <i>KONRAD WOLF</i> vom 2. Juli 2018	6

**1. Satzung zur Änderung der
fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Creative Technologies (CTech)
an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
vom 14.05.2018**

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 8), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Creative Technologies der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* erlassen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Creative Technologies der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 15.01.2018 wird wie folgt geändert:

1. Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Der § 3 erhält folgende neue Bezeichnung: „Zulassungsvoraussetzung/Einreichung von Projektarbeiten“.

2. § 2 der erste Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

"ein abgeschlossenes B.Sc.- oder B.A.-Studium oder ein vergleichbarer Abschluss in den Fachrichtungen Medieninformatik, Informatik, Medientechnologien, Digitale Medien, Interaction/ Experience Design, Mediendesign oder einem vergleichbaren Studiengang
Hinweis: Technologische Kenntnisse mit modernen audiovisuellen Medientechnologien sind nachzuweisen."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der § 3 erhält folgende neue Bezeichnung: „Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Projektarbeiten

Zur Feststellung der technologisch-künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und Projektarbeiten einzusenden:

- b) Der erste Spiegelstrich wird gestrichen.

- c) Der zweite Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung:

„Dokumentation (max. 10 Seiten) von Projektarbeiten und Konzepten innerhalb der letzten drei Jahre, die Kenntnisse, Erfahrungen und Interessen in dem Bereich der Creative Technologies widerspiegeln und sich auf einen, mehrere oder alle der folgenden Aspekte beziehen:

- technische Konzeptionen und Softwareentwicklung
- audiovisuellen Medientechnologien und -produktionen
- digitale Medienkunst
- wissenschaftliche und/oder künstlerische Forschung

Die Dokumentation eines Projekts soll die Einordnung zu den oben genannten Punkten, die Konzeption, die technische Umsetzung und die Präsentation der Ergebnisse beinhalten.“

¹ Genehmigt durch die Präsidentin am 31.07.2018

d) Der dritte Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung:

„Weiterführendes dokumentierendes Material, zum Beispiel Multimedia-Dateien und Codebeispiele sind ausdrücklich erwünscht (USB2- oder USB3-Stick mit Daten in gängigen Medienformaten). Filmmaterial darf eine Gesamtlänge von max. 15 Minuten nicht überschreiten.“

e) Der vierte Spiegelstrich wird gestrichen.

4. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

im Studiengang **Creative Technologies**: keine“.

5. § 5 erhält folgende neue Fassung:

"Teil 1: Schriftliche Fragestellungen

- Persönliche Interessen im Kontext von Technologie, künstlerisch-kreativer Gestaltung und Film
- Fragen zu grundlegenden Kenntnissen im Bereich der Medieninformatik
- Entwicklung eines technischen und/oder kreativ-gestalterischen Konzeptes zu einer medientechnologischen Fragestellung

Teil 2: Gespräch

- Präsentation und Analyse des im schriftlichen Teil entwickelten Konzeptes
- Präsentation und Stellungnahme der Bewerberinnen und der Bewerber zur ausgearbeiteten eingereichten Konzeptidee für das Orientierungsprojekt und anschließende Diskussion
- Fragen zur eigenen kreativ-gestalterischen Befähigung
- Fragen zu anwendungsorientierten, technologischen Kenntnissen und Gestaltungsmitteln für audiovisuelle Medien
- Diskussion zu wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Forschungsfragen im Bereich der audiovisuellen Medien

Voraussetzung für die Teilnahme am 2. Teil ist das Bestehen des 1. Teils."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung:

"Medieninformatik Kenntnisse, Programmierkenntnisse".

b) Der vierte Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung:

"Praktische Projekterfahrungen in Softwareentwicklung und/oder audiovisuellen Medientechnologien und -produktionen und/oder audiovisueller Medienkunst".

c) Der sechste Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung:

"Kommunikations- und Teamfähigkeit".

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Creative Technologies (CTech)
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 15.01.2018,
geändert durch Satzung vom 14.05.2018
- Lesefassung -**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 8), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Creative Technologies der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* erlassen:*

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Projektarbeiten
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Creative Technologies (CTech) an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium müssen erfüllt sein:

- ein abgeschlossenes B.Sc.- oder B.A.-Studium oder ein vergleichbarer Abschluss in den Fachrichtungen Medieninformatik, Informatik, Medientechnologien, Digitale Medien, Interaction/Experience Design, Mediendesign oder einem vergleichbaren Studiengang
Hinweis: Technologische Kenntnisse mit modernen audiovisuellen Medientechnologien sind nachzuweisen.
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene technologisch sowie künstlerische Eignung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Projektarbeiten

Zur Feststellung der technologisch-künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und Projektarbeiten einzusenden:

- Dokumentation (max. 10 Seiten) von Projektarbeiten und Konzepten innerhalb der letzten drei Jahre, die Kenntnisse, Erfahrungen und Interessen in dem Bereich der Creative Technologies wiederspiegeln und sich auf einen, mehrere oder alle der folgenden Aspekte beziehen:
 - o technische Konzeptionen und Softwareentwicklung
 - o audiovisuellen Medientechnologien und -produktionen
 - o digitale Medienkunst
 - o wissenschaftliche und/oder künstlerische Forschung
- Die Dokumentation eines Projekts soll die Einordnung zu den oben genannten Punkten, die Konzeption, die technische Umsetzung und die Präsentation der Ergebnisse beinhalten.
- Weiterführendes dokumentierendes Material, zum Beispiel Multimedia-Dateien und Codebeispiele sind ausdrücklich erwünscht (USB2- oder USB3-Stick mit Daten in gängigen Medienformaten). Filmmaterial darf eine Gesamtlänge von max. 15 Minuten nicht überschreiten.
 - Konzeptidee (max. eine Seite) für das erste eigene medientechnologische Orientierungsprojekt als Teil des Creative Technologies (CTech)-Studiums, für einen Zeitraum von ca. 6 Monaten
 - einen Nachweis von Englischkenntnissen durch geeignete Tests wie z. B.:
 - o Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 83 Punkten
 - o TOEFL Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 220 Punkten
 - o TOEFL Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 560 Punkten
 - o International English Language Testing System
 - o Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0
 - o Cambridge (ESOL) mit mindestens Certificate in Advanced English (CAE).

Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern, in denen Englisch Amtssprache ist, sind vom Nachweis der Englischkenntnisse ausgenommen.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

im Studiengang **Creative Technologies**: keine

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

Teil 1: Schriftliche Fragestellungen

- Persönliche Interessen im Kontext von Technologie, künstlerisch-kreativer Gestaltung und Film
- Fragen zu grundlegenden Kenntnissen im Bereich der Medieninformatik
- Entwicklung eines technischen und/oder kreativ-gestalterischen Konzeptes zu einer medientechnologischen Fragestellung

Teil 2: Gespräch

- Präsentation und Analyse des im schriftlichen Teil entwickelten Konzeptes
- Präsentation und Stellungnahme der Bewerberinnen und der Bewerber zur ausgearbeiteten eingereichten Konzeptidee für das Orientierungsprojekt und anschließende Diskussion
- Fragen zur eigenen kreativ-gestalterischen Befähigung
- Fragen zu anwendungsorientierten, technologischen Kenntnissen und Gestaltungsmitteln für audiovisuelle Medien

- Diskussion zu wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Forschungsfragen im Bereich der audiovisuellen Medien

Voraussetzung für die Teilnahme am 2. Teil ist das Bestehen des 1. Teils.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Medieninformatik Kenntnisse, Programmierkenntnisse
- Kenntnisse über audiovisuellen Medientechnologien
- Kreativ-gestalterische Fähigkeiten
- Praktische Projekterfahrungen in Softwareentwicklung und/oder audiovisuellen Medientechnologien und -produktionen und/oder audiovisueller Medienkunst
- erste Erfahrungen in eigenständiger wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Forschung
- Kommunikations- und Teamfähigkeit

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

**Fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Schauspiel
an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
vom 2. Juli 2018**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18) , zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 8), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Schauspiel der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* erlassen:*

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Schauspiel an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 - 4 BbgHG
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

(1) Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und nachfolgende Unterlagen einzusenden:

- ein Demo-upload über den Link im Bewerbungsportal mit einer Kurzvorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers von 1 Minute Länge **und** 2 gespielten Rollen (klassisch, modern) max. je 3 Minuten Länge.
Es liegt in der Verantwortung der Bewerberin oder des Bewerbers sicherzustellen, dass der Inhalt im Link funktioniert.
- ein Gesundheitszeugnis (nicht älter als 1 Jahr), das über folgende Punkte Aufschluss geben muss:
 - unbedenklicher Gesundheitszustand
 - allgemeine körperliche Leistungsfähigkeit und psychische Belastbarkeit

- ein phoniatisches Gutachten (nicht älter als 1 Jahr), das über folgende Punkte Aufschluss geben muss:
 - Schwingungsverhalten und Zustand der Stimmlippen (Glottisschluss)
 - Stimmumfang, Indifferenzlage
 - Vitalkapazität
 - Hörvermögen (inkl. Audiogramm)

Alle Unterlagen sind komplett in **Papierform** einzureichen.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Zu erbringen sind folgende Nachweise: Keine.

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Das Feststellungsverfahren gliedert sich in Eignungstest und Eignungsprüfung.

Der Eignungstest

Stufe 1 – Auswertung des Demo-uploads

Bei erfolgreicher Bewertung durch die Prüfenden, erfolgt die Einladung zum Vorspielen.

Stufe 2 - Vorspielen

2 selbständig zu erarbeitende Rollenausschnitte aus Stücken der Welt dramatik, von denen wenigstens eine in gebundener Sprache notiert sein sollte (klassische Rolle) und ein selbständig erarbeitetes Lied vorzubereiten. Davon wird mindestens eine Rolle abgefragt. Spieldauer 3 Minuten je Rolle.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Stufe 2 ist das Bestehen der Stufe 1.

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

Stufe 1

- Bewegung
- Rhythmusgefühl
- Vorsprechen der Rollen

Stufe 2

- Musik/Gesang
- Arbeit vor der Kamera

Stufe 3

- Arbeitsprobe Film
- Arbeitsprobe Theater
- Improvisation
- Spiel mit der Partnerin oder dem Partner

Voraussetzung für die Teilnahme an den Stufen 2 und 3 ist das Bestehen der Prüfungsteile der jeweils vorhergehenden Stufe.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- schauspielerisches Äußerungsvermögen (Glaubhaftigkeit, Präsenz, Phantasie, Mut, Improvisationsfähigkeit)
- körperliches Äußerungsvermögen
- angemessenes stimmlich-sprecherisches Äußerungsvermögen
- rhythmisch-metrische Sicherheit
- musikalisch-gesangliche Kreativität

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.